

Fragen und Antworten

Verlängerung des Aufenthaltsrechts für Vertriebene aus der Ukraine

Ich habe in Österreich ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht als Vertriebener aus der Ukraine. Muss ich einen Antrag stellen, um dieses Aufenthaltsrecht zu verlängern?

Nein. Das Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine verlängert sich automatisch bis 4. März 2025.

Das Gültigkeitsdatum auf meinem Ausweis für Vertriebene endet mit 4. März 2024. Muss ich einen neuen Ausweis beantragen?

Nein. Es sind von Ihrer Seite keine weiteren Schritte notwendig. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wird allen bereits registrierten Vertriebenen mit aufrechtem Wohnsitz in Österreich **automatisch** einen neuen Ausweis mit verlängertem Gültigkeitsdatum zusenden.

Wichtig: Bitte achten Sie darauf, dass Sie jede Änderung Ihres Wohnsitzes unverzüglich beim Meldeamt bekannt geben, damit Ihnen der Ausweis zugestellt werden kann. Weitere Informationen dazu erhalten Sie hier: www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/an_abmeldung_des_wohnsitzes.html.

Erlischt mein vorübergehendes Aufenthaltsrecht, wenn ich bis zum 4. März 2024 keinen Ausweis mit verlängertem Gültigkeitsdatum erhalte?

Nein. Der „Ausweis für Vertriebene“ dokumentiert zwar das vorübergehende Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine, es bleibt jedoch unabhängig vom Gültigkeitsdatum auf diesem Ausweis jedenfalls auch nach dem 4. März 2024 weiterhin bestehen.

Was passiert, wenn es bei der Ausstellung meines neuen Ausweises mit verlängertem Gültigkeitsdatum zu Problemen kommt?

Das BFA wird in allen Fällen, in denen für die Verlängerung offene Fragen bestehen, eine Überprüfung vornehmen und Sie gegebenenfalls kontaktieren, wenn weitere Informationen von Ihnen benötigt werden.

Der 4. März 2024 ist bereits vorbei und ich habe noch keinen neuen Ausweis mit verlängertem Gültigkeitsdatum erhalten. Wohin kann ich mich wenden?

Bitte haben Sie Geduld. Solange Sie über eine aufrechte Meldung im Zentralen Melderegister (ZMR) verfügen, sollte Ihnen der neue Ausweis mit verlängertem Gültigkeitsdatum zugestellt werden können. Für alle anderen Fälle wird es nach dem Abschluss des ersten Zustelldurchlaufes (voraussichtlich) Mitte März eine standardisierte Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit dem BFA geben.

Ich habe vor, noch vor dem 4. März 2024 in einen anderen Staat zu übersiedeln oder in die Ukraine zurückzukehren. Muss ich das BFA darüber informieren?

Bitte informieren Sie die zuständige Organisationseinheit des BFA über Ihre Ausreise und schicken Sie Ihren Ausweis für Vertriebene an die zuständige Organisationseinheit zurück. Die Adressen finden Sie hier: www.bfa.gv.at/kontakt.

Ich plane eine Reise ins Ausland und bin möglicherweise gerade nicht in Österreich, wenn mir der neue Ausweis mit verlängertem Gültigkeitsdatum zugestellt werden soll. Was kann ich tun?

Der Ausweis wird mit einem eingeschriebenen Brief verschickt. Dieser kann auch von anderen Personen (z.B. Angehörigen) an Ihrer Adresse entgegengenommen werden. Wenn Sie beim Zustellversuch nicht da sind, erhalten Sie eine Verständigung im Briefkasten und können den Ausweis in der Postfiliale abholen. Achten Sie dabei auf die auf der Verständigung angegebenen Frist. Sobald diese Frist abgelaufen ist, wird der Ausweis an das BFA zurückgeschickt. Bitte nehmen Sie in diesem Fall mit der zuständigen Organisationseinheit des BFA Kontakt auf und vereinbaren Sie sich einen Termin zur Abholung beim BFA. Die Kontaktdaten finden Sie hier: www.bfa.gv.at/kontakt.

Ich habe eine Verständigung bekommen, dass der Brief mit dem Ausweis bei der Post hinterlegt wurde und konnte ihn nicht rechtzeitig abholen. Was kann ich tun?

Der Ausweis kann innerhalb der auf der Verständigung angegebenen Frist bei der Post abgeholt werden. Danach wird der Ausweis an das BFA zurückgeschickt. Bitte nehmen Sie in diesem Fall mit der zuständigen Organisationseinheit des BFA Kontakt auf und vereinbaren Sie sich einen Termin zur Abholung beim BFA. Die Kontaktdaten finden Sie hier: www.bfa.gv.at/kontakt.

Ich plane eine Reise ins Ausland und komme erst nach dem 4. März 2024 nach Österreich zurück. Darf ich mit meinem alten Ausweis mit abgelaufenem Gültigkeitsdatum noch einreisen?

Ihr Aufenthaltsrecht als Vertriebener besteht unabhängig vom Gültigkeitsdatum auf Ihrem Ausweis auch nach dem 4. März 2024 weiter. Daher ist die Einreise nach Österreich auch mit einem Ausweis mit abgelaufenem Gültigkeitsdatum möglich.

Ich habe zwar schon einen neuen Ausweis mit verlängertem Gültigkeitsdatum erhalten, aber meine persönlichen Daten stimmen nicht. Wer kann mir weiterhelfen?

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Organisationseinheit des BFA. Die Kontaktdaten finden Sie hier: www.bfa.gv.at/kontakt.